

TE OGH 2024/10/28 3Ob159/24i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.10.2024

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Hon.-Prof. Dr. Höllwerth als Vorsitzenden sowie den Hofrat Hon.-Prof. Dr. Brenn, die Hofrätinnen Dr. Weixelbraun-Mohr und Dr. Kodek und den Hofrat Dr. Stefula als weitere Richter in der Außerstreitsache der antragstellenden Partei Land Steiermark als Kinder- und Jugendhilfeträger (Bezirkshauptmannschaft *), vertreten durch Mag. Bernd Wurnig, Rechtsanwalt in Graz, gegen den Antragsgegner Ing. D* U*, vertreten durch Mag. Hans Peter Puchleitner, Rechtsanwalt in Fehring, wegen Kostenersatz gemäß § 43 B-KJHG 2013, über den Revisionsrekurs des Antragsgegners gegen den Beschluss des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Graz als Rekursgericht vom 2. Juli 2024, GZ 1 R 109/24t-40, mit dem der Beschluss des Bezirksgerichts Graz-West vom 25. April 2024, GZ 15 Pu 3/23b-29, bestätigt wurde, denDer Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Hon.-Prof. Dr. Höllwerth als Vorsitzenden sowie den Hofrat Hon.-Prof. Dr. Brenn, die Hofrätinnen Dr. Weixelbraun-Mohr und Dr. Kodek und den Hofrat Dr. Stefula als weitere Richter in der Außerstreitsache der antragstellenden Partei Land Steiermark als Kinder- und Jugendhilfeträger (Bezirkshauptmannschaft *), vertreten durch Mag. Bernd Wurnig, Rechtsanwalt in Graz, gegen den Antragsgegner Ing. D* U*, vertreten durch Mag. Hans Peter Puchleitner, Rechtsanwalt in Fehring, wegen Kostenersatz gemäß Paragraph 43, B-KJHG 2013, über den Revisionsrekurs des Antragsgegners gegen den Beschluss des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Graz als Rekursgericht vom 2. Juli 2024, GZ 1 R 109/24t-40, mit dem der Beschluss des Bezirksgerichts Graz-West vom 25. April 2024, GZ 15 Pu 3/23b-29, bestätigt wurde, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Dem Revisionsrekurs wird nicht Folge gegeben.

Der Antrag auf Ersatz der Kosten der Revisionsrekursbeantwortung wird zurückgewiesen.

Text

Begründung:

[1] Der Antragsgegner ist der Vater der minderjährigen Kinder L*, geboren am * 2010, S*, geboren am * 2012, und J*, geboren am * 2014; S* H* ist die Mutter der Kinder. Für die beiden minderjährigen Mädchen ist der Vater obsorgeberechtigt, für den minderjährigen Sohn die Mutter. Alle drei Kinder waren im Rahmen von Maßnahmen der Erziehungshilfe vom 14. 3. 2023 bis 5. 6. 2023 bei einer Pflegemutter und vom 6. 6. 2023 bis 1. 12. 2023 in einer sozialpädagogischen Einrichtung untergebracht. Die Kosten der vollen Erziehung wurden nach dem StKJHG vom Land Steiermark getragen.

[2] Am 24. 1. 2024 begehrte das Land Steiermark als Kinder- und Jugendhilfeträger, den Antragsgegner zu einem teilweisen Ersatz dieser Kosten zu verpflichten.

[3] Das Erstgericht gab dem Antrag statt und verpflichtete den Vater zum Kostenersatz in Höhe von insgesamt 10.985,43 EUR.

[4] Das Rekursgericht bestätigte diese Entscheidung. Neben einer ausführlichen Begründung zur Kostenersatzpflicht der unterhaltspflichtigen Eltern gemäß § 44 iVm § 42 StKJHG führte das Rekursgericht zum Argument des Vaters, die Anträge des Kinder- und Jugendhilfeträgers hätten wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs zurückgewiesen werden müssen, aus, dass sich weder dem Gesetzestext noch den Gesetzesmaterialien entnehmen lasse, dass vor der gerichtlichen Entscheidung die Einleitung eines Einigungsversuchs eine Prozessvoraussetzung sei. Der ordentliche Revisionsrekurs sei zulässig, weil zur Frage, ob ein Einigungsversuch durch den Kinder- und Jugendhilfeträger vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens gemäß § 43 B-KJHG erforderlich sei, höchstgerichtliche Rechtsprechung fehle. [4] Das Rekursgericht bestätigte diese Entscheidung. Neben einer ausführlichen Begründung zur Kostenersatzpflicht der unterhaltspflichtigen Eltern gemäß Paragraph 44, in Verbindung mit Paragraph 42, StKJHG führte das Rekursgericht zum Argument des Vaters, die Anträge des Kinder- und Jugendhilfeträgers hätten wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs zurückgewiesen werden müssen, aus, dass sich weder dem Gesetzestext noch den Gesetzesmaterialien entnehmen lasse, dass vor der gerichtlichen Entscheidung die Einleitung eines Einigungsversuchs eine Prozessvoraussetzung sei. Der ordentliche Revisionsrekurs sei zulässig, weil zur Frage, ob ein Einigungsversuch durch den Kinder- und Jugendhilfeträger vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens gemäß Paragraph 43, B-KJHG erforderlich sei, höchstgerichtliche Rechtsprechung fehle.

[5] Gegen diese Entscheidung richtet sich der Revisionsrekurs des Vaters, der auf die Zurückweisung der zugrunde liegenden Anträge auf Kostenersatz infolge Unzulässigkeit des Rechtswegs abzielt.

[6] Mit seiner Revisionsrekursbeantwortung beantragt der Kinder- und Jugendhilfeträger, das Rechtsmittel der Gegenseite zurückzuweisen, in eventu, diesem den Erfolg zu versagen.

Rechtliche Beurteilung

[7] Der Revisionsrekurs ist zur Klarstellung der Rechtslage zulässig, er ist aber nicht berechtigt.

[8] 1.1 Mit dem auf § 44 iVm § 42 StKJHG gestützten Antrag macht der Kinder- und Jugendhilfeträger den Ersatz des von ihm getragenen Kostenaufwands für die Drittpflege der minderjährigen Kinder geltend. [8] 1.1 Mit dem auf Paragraph 44, in Verbindung mit Paragraph 42, StKJHG gestützten Antrag macht der Kinder- und Jugendhilfeträger den Ersatz des von ihm getragenen Kostenaufwands für die Drittpflege der minderjährigen Kinder geltend.

[9] Nach § 44 Abs 1 StKJHG sind die gemäß § 42 Abs 2 leg cit zunächst von den Sozialhilfeverbänden oder Städten mit eigenem Statut übernommenen Kosten der vollen Erziehung (§ 28 leg cit) und der Betreuung von jungen Erwachsenen (§ 31 leg cit), soweit dadurch der Unterhalt tatsächlich geleistet wurde, von den zivilrechtlich zum Unterhalt Verpflichteten zu ersetzen, soweit diese nach ihren Lebensverhältnissen dazu im Stande sind oder zum Zeitpunkt der Gewährung der Erziehungshilfe dazu im Stande waren (5 Ob 187/23w). Die genannten landesgesetzlichen Bestimmungen normieren somit eine Kostenersatzpflicht der unterhaltspflichtigen Eltern im Rahmen der gesetzlichen Unterhaltspflicht (RS0128633; 4 Ob 156/19y; 1 Ob 263/22s). Dazu ist in der Rechtsprechung geklärt, dass der Kinder- und Jugendhilfeträger mit diesem Anspruch den Ersatz eines Aufwands im Sinn des § 1042 ABGB geltend macht, den der unterhaltspflichtige Elternteil nach dem Gesetz hätte erbringen müssen. Auch wenn es sich bei diesem Kostenersatzanspruch um keinen Unterhaltsanspruch handelt, haben nach der Rechtsprechung dieselben Grundsätze wie für die Bemessung des gesetzlichen Unterhalts zu gelten (4 Ob 156/19y; 1 Ob 263/22s). [9] Nach Paragraph 44, Absatz eins, StKJHG sind die gemäß Paragraph 42, Absatz 2, leg cit zunächst von den Sozialhilfeverbänden oder Städten mit eigenem Statut übernommenen Kosten der vollen Erziehung (Paragraph 28, leg cit) und der Betreuung von jungen Erwachsenen (Paragraph 31, leg cit), soweit dadurch der Unterhalt tatsächlich geleistet wurde, von den zivilrechtlich zum Unterhalt Verpflichteten zu ersetzen, soweit diese nach ihren Lebensverhältnissen dazu im Stande sind oder zum Zeitpunkt der Gewährung der Erziehungshilfe dazu im Stande waren (5 Ob 187/23w). Die genannten landesgesetzlichen Bestimmungen normieren somit eine Kostenersatzpflicht der unterhaltspflichtigen Eltern im Rahmen der gesetzlichen Unterhaltspflicht (RS0128633; 4 Ob 156/19y; 1 Ob 263/22s). Dazu ist in der Rechtsprechung geklärt, dass der Kinder- und Jugendhilfeträger mit diesem Anspruch den Ersatz eines Aufwands im Sinn des Paragraph 1042, ABGB geltend macht, den der unterhaltspflichtige Elternteil nach dem Gesetz

hätte erbringen müssen. Auch wenn es sich bei diesem Kostenersatzanspruch um keinen Unterhaltsanspruch handelt, haben nach der Rechtsprechung dieselben Grundsätze wie für die Bemessung des gesetzlichen Unterhalts zu gelten (4 Ob 156/19y; 1 Ob 263/22s).

[10] 1.2 Im Anlassfall wird die Bejahung der Kostenersatzpflicht des Vaters sowie die Bemessung des Kostenersatzes im Revisionsrekurs nicht angegriffen. Der Vater steht aber auf dem Standpunkt, dass die verfahrenseinleitenden Anträge des Kinder- und Jugendhilfeträgers wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs hätten zurückgewiesen werden müssen, weil mit ihm kein Einigungsversuch unternommen worden sei. Die Vornahme eines solchen Versuchs sei eine Mindestgarantie für die ordnungsgemäße Durchführung der Rechtspflege.

[1 1] 2.1 Die die Ansicht des Vaters aufgreifende Zulassungsfrage lässt sich anhand der zugrunde liegenden gesetzlichen Regelungen eindeutig verneinen.

[1 2] 2.2 Bei der vom Vater aufgeworfenen Frage nach der Zulässigkeit des Rechtswegs handelt es sich um eine verfahrensrechtliche Frage. Aus § 8 Abs 2 AußStrG folgt, dass auch das Außerstreitgericht das Vorliegen der Verfahrensvoraussetzungen und damit auch der inländischen Gerichtsbarkeit, der Zulässigkeit des Rechtswegs sowie der internationalen, örtlichen und sachlichen Zuständigkeit vorweg zu prüfen hat (vgl Schneider in Schneider/Verweijen, § 8 AußStrG Rz 11; 7 Ob 122/21y; 3 Ob 139/21v). [12] 2.2 Bei der vom Vater aufgeworfenen Frage nach der Zulässigkeit des Rechtswegs handelt es sich um eine verfahrensrechtliche Frage. Aus Paragraph 8, Absatz 2, AußStrG folgt, dass auch das Außerstreitgericht das Vorliegen der Verfahrensvoraussetzungen und damit auch der inländischen Gerichtsbarkeit, der Zulässigkeit des Rechtswegs sowie der internationalen, örtlichen und sachlichen Zuständigkeit vorweg zu prüfen hat vergleiche Schneider in Schneider/Verweijen, Paragraph 8, AußStrG Rz 11; 7 Ob 122/21y; 3 Ob 139/21v).

[13] Das gerichtliche Verfahren zur Festlegung des Ersatzes der Kosten der vollen Erziehung und der Betreuung von jungen Erwachsenen nach Maßgabe der jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften ist in § 43 B-KJHG 2013 geregelt. Diese Bestimmung lautet: [13] Das gerichtliche Verfahren zur Festlegung des Ersatzes der Kosten der vollen Erziehung und der Betreuung von jungen Erwachsenen nach Maßgabe der jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften ist in Paragraph 43, B-KJHG 2013 geregelt. Diese Bestimmung lautet:

„Soweit eine Vereinbarung über den Ersatz von Kosten der vollen Erziehung und der Betreuung von jungen Erwachsenen nicht zustande kommt, entscheidet über entstandene wie künftig laufend entstehende Kosten, auch vor Fälligkeit des Ersatzanspruchs, auf Antrag des Kinder- und Jugendhilfeträgers das Pflegschaftsgericht im Verfahren außer Streitsachen. Die Regelungen über das Unterhaltsverfahren sind dabei anzuwenden. Ein Ersatz der Verfahrenskosten findet nicht statt.“

[14] Die auf die erwähnte Vereinbarung Bezug nehmende Bestimmung des § 42 leg cit lautet: [14] Die auf die erwähnte Vereinbarung Bezug nehmende Bestimmung des Paragraph 42, leg cit lautet:

„Vereinbarungen über den Ersatz von Kosten der vollen Erziehung und der Betreuung von jungen Erwachsenen, die zwischen den Ersatzpflichtigen und dem Kinder- und Jugendhilfeträger geschlossen werden, haben die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs.“

[15] Das B-KJHG 2013 wurde durch BGBl I 2013/69 normiert. Die Gesetzesmaterialien zu §§ 42 und 43 leg cit (RV 2191 BlgNR 24. GP 31) führen aus, dass diese Normen – abgesehen von sprachlichen Anpassungen – dem geltenden Recht entsprechen. Gegenüber dem früher geltenden JWG ist lediglich die eigene Kostenersatzpflicht des Minderjährigen bzw des jungen Erwachsenen weggefallen (4 Ob 191/15i; 4 Ob 156/19y). [15] Das B-KJHG 2013 wurde durch BGBl I 2013/69 normiert. Die Gesetzesmaterialien zu Paragraphen 42 und 43 leg cit Regierungsvorlage 2191, BlgNR 24. Gesetzgebungsperiode 31,) führen aus, dass diese Normen – abgesehen von sprachlichen Anpassungen – dem geltenden Recht entsprechen. Gegenüber dem früher geltenden JWG ist lediglich die eigene Kostenersatzpflicht des Minderjährigen bzw des jungen Erwachsenen weggefallen (4 Ob 191/15i; 4 Ob 156/19y).

[1 6] 2.3 Die Vorgängerbestimmungen zu §§ 42 und 43 B-KJHG 2013 fanden sich in den §§ 39 und 40 JWG. Diese Bestimmungen lauteten: [16] 2.3 Die Vorgängerbestimmungen zu Paragraphen 42 und 43 B-KJHG 2013 fanden sich in den Paragraphen 39 und 40 JWG. Diese Bestimmungen lauteten:

„§ 39:

Vereinbarungen über das Tragen oder den Ersatz von Kosten der vollen Erziehung (§ 33), die mit dem Jugendwohlfahrtsträger geschlossen und von ihm beurkundet werden, haben die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches. Vereinbarung über das Tragen oder den Ersatz von Kosten der vollen Erziehung (Paragraph 33), die mit dem Jugendwohlfahrtsträger geschlossen und von ihm beurkundet werden, haben die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches.

§ 40: Paragraph 40 :

Soweit eine Vereinbarung über das Tragen und den Ersatz der Kosten der vollen Erziehung (§ 33) nicht zustande kommt, entscheidet über entstandene wie künftig laufend entstehende Kosten, auch vor Fälligkeit des Ersatzanspruchs, unabhängig vom Alter des Kindes auf Antrag des Jugendwohlfahrtsträgers das PflEGschaftsgericht im Verfahren außer Streitsachen. Die Regelungen über das Unterhaltsverfahren sind dabei anzuwenden. Ein Kostenersatz findet nicht statt.“Soweit eine Vereinbarung über das Tragen und den Ersatz der Kosten der vollen Erziehung (Paragraph 33,) nicht zustande kommt, entscheidet über entstandene wie künftig laufend entstehende Kosten, auch vor Fälligkeit des Ersatzanspruchs, unabhängig vom Alter des Kindes auf Antrag des Jugendwohlfahrtsträgers das PflEGschaftsgericht im Verfahren außer Streitsachen. Die Regelungen über das Unterhaltsverfahren sind dabei anzuwenden. Ein Kostenersatz findet nicht statt.“

[17] Die Gesetzesmaterialien zu diesen Bestimmungen (RV 171 BlgNR 17. GP 29 f) führen dazu im Wesentlichen aus:
[17] Die Gesetzesmaterialien zu diesen Bestimmungen Regierungsvorlage 171, BlgNR 17. Gesetzgebungsperiode 29, f) führen dazu im Wesentlichen aus:

„Zu § 39:„Zu Paragraph 39 :

Vereinbarungen über die Tragung der Kosten von Maßnahmen der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege sieht der § 4 Abs 1 JWG nicht vor. Selbst wenn über die Tragung dieser Kosten Einverständnis zwischen den zum Unterhalt gesetzlich verpflichteten Angehörigen des Minderjährigen und dem Jugendwohlfahrtsträger besteht, muss die Verwaltungsbehörde darüber einen Bescheid erlassen. Damit ist eine – überflüssige – Mehrarbeit verbunden. Vereinbarung über die Tragung der Kosten von Maßnahmen der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege sieht der Paragraph 4, Absatz eins, JWG nicht vor. Selbst wenn über die Tragung dieser Kosten Einverständnis zwischen den zum Unterhalt gesetzlich verpflichteten Angehörigen des Minderjährigen und dem Jugendwohlfahrtsträger besteht, muss die Verwaltungsbehörde darüber einen Bescheid erlassen. Damit ist eine – überflüssige – Mehrarbeit verbunden.

Der § 39 schlägt vor, dass Vereinbarung über die Tragung oder den Ersatz von Kosten der Erziehungshilfe [...] die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches haben sollen, wenn sie mit dem Jugendwohlfahrtsträger geschlossen und von ihm beurkundet werden. Die Wirkung des gerichtlichen Vergleiches besteht darin, dass er als gerichtlicher Exekutionstitel gilt. [...] Der Paragraph 39, schlägt vor, dass Vereinbarung über die Tragung oder den Ersatz von Kosten der Erziehungshilfe [...] die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches haben sollen, wenn sie mit dem Jugendwohlfahrtsträger geschlossen und von ihm beurkundet werden. Die Wirkung des gerichtlichen Vergleiches besteht darin, dass er als gerichtlicher Exekutionstitel gilt. [...]

Vereinbarungen über die Kosten dienen nicht nur der Vereinfachung, sondern entsprechen auch dem Bedürfnis nach einfacher Regelung der Kostenfrage. Im Übrigen sehen die Sozialhilfegesetze mehrerer Länder solche Kostenvereinbarungen vor. [...]

Da der Anspruch des Jugendwohlfahrtsträgers auf Tragung und/oder rückwirkende Erstattung der Kosten für Maßnahmen der vollen Erziehung (vgl § 33) im Privatrecht wurzelt, bestehen gegen die Zulässigkeit seiner Regelung durch einen Akt der Parteidisposition keine Bedenken. Da der Anspruch des Jugendwohlfahrtsträgers auf Tragung und/oder rückwirkende Erstattung der Kosten für Maßnahmen der vollen Erziehung vergleiche Paragraph 33,) im Privatrecht wurzelt, bestehen gegen die Zulässigkeit seiner Regelung durch einen Akt der Parteidisposition keine Bedenken.

Zu § 40: Zu Paragraph 40 :

Nach § 4 Abs 1 JWG ist über die Tragung der Kosten von Maßnahmen der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege im Verwaltungsweg zu entscheiden. Nach der Rechtsprechung der Gerichte hat diese Bestimmung keinen Einfluss auf die gerichtliche Zuständigkeit zur Entscheidung über Unterhaltserhöhungsanträge. [...] Daraus ergibt sich, dass die zum

Unterhalt eines Minderjährigen Verpflichteten, die nach geltendem Recht auch die Kosten von Maßnahmen der öffentlichen Jugendwohlfahrt zu tragen oder zu ersetzen haben, von zwei Behörden in Anspruch genommen werden können: [...]Nach Paragraph 4, Absatz eins, JWG ist über die Tragung der Kosten von Maßnahmen der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege im Verwaltungsweg zu entscheiden. Nach der Rechtsprechung der Gerichte hat diese Bestimmung keinen Einfluss auf die gerichtliche Zuständigkeit zur Entscheidung über Unterhaltserhöhungsanträge. [...] Daraus ergibt sich, dass die zum Unterhalt eines Minderjährigen Verpflichteten, die nach geltendem Recht auch die Kosten von Maßnahmen der öffentlichen Jugendwohlfahrt zu tragen oder zu ersetzen haben, von zwei Behörden in Anspruch genommen werden können: [...]

Zur Vereinfachung der Vollziehung und zum Abbau dieser Doppelgleisigkeit, die Zahlungspflichtige unbillig belastet, schlägt der § 40 vor, dass über die Tragung und den Ersatz von Kosten der Erziehungshilfe, soweit eine Vereinbarung nach dem § 39 nicht zustande kommt, unabhängig vom Alter des Kindes, auf Antrag des Jugendwohlfahrtsträgers vom PflEGschaftsgericht im Verfahren außer Streitsachen entschieden werden soll. Zur Vereinfachung der Vollziehung und zum Abbau dieser Doppelgleisigkeit, die Zahlungspflichtige unbillig belastet, schlägt der Paragraph 40, vor, dass über die Tragung und den Ersatz von Kosten der Erziehungshilfe, soweit eine Vereinbarung nach dem Paragraph 39, nicht zustande kommt, unabhängig vom Alter des Kindes, auf Antrag des Jugendwohlfahrtsträgers vom PflEGschaftsgericht im Verfahren außer Streitsachen entschieden werden soll.

[...]“

[18] 3.1 Mit § 40 JWG wurde somit die Entscheidung über die Tragung oder den Ersatz der Kosten der Erziehungshilfe den ordentlichen Gerichten im Außerstreitweg zugewiesen. Dies wurde vor allem damit begründet, dass derartige Ansprüche im Privatrecht wurzeln. Zur Vereinfachung der Durchsetzung solcher Ansprüche und zur Förderung einvernehmlicher Regelungen wurde in § 39 JWG vorgesehen, dass über die Tragung oder den Ersatz der Kosten der vollen Erziehung auch Vereinbarungen möglich sind, die, wenn sie mit dem Jugendwohlfahrtsträger geschlossen und von ihm beurkundet werden, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs haben und damit gerichtliche Exekutionstitel sind. [18] 3.1 Mit Paragraph 40, JWG wurde somit die Entscheidung über die Tragung oder den Ersatz der Kosten der Erziehungshilfe den ordentlichen Gerichten im Außerstreitweg zugewiesen. Dies wurde vor allem damit begründet, dass derartige Ansprüche im Privatrecht wurzeln. Zur Vereinfachung der Durchsetzung solcher Ansprüche und zur Förderung einvernehmlicher Regelungen wurde in Paragraph 39, JWG vorgesehen, dass über die Tragung oder den Ersatz der Kosten der vollen Erziehung auch Vereinbarungen möglich sind, die, wenn sie mit dem Jugendwohlfahrtsträger geschlossen und von ihm beurkundet werden, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs haben und damit gerichtliche Exekutionstitel sind.

[19] Weder der Wortlaut der dargelegten gesetzlichen Bestimmungen noch die Gesetzesmaterialien dazu bieten irgendeinen Anhaltspunkt dafür, dass der Gesetzgeber den Kinder- und Jugendhilfeträger dazu verpflichten wollte, einen zwingenden Einigungsversuch mit den Unterhaltspflichtigen zu unternehmen. Vielmehr sollte zur Verfahrensvereinfachung und zur Anregung einvernehmlicher Regelungen lediglich eine Möglichkeit zum Abschluss einer Vereinbarung vorgesehen werden. Umso weniger wird die Nichtdurchführung eines solchen Einigungsversuchs innerhalb einer bestimmten Frist als temporäre Unzulässigkeit des Rechtswegs normiert.

[20] 3.2 Der Vater denkt offenbar an eine gesetzliche obligatorische Streitschlichtung, wie sie etwa in § 8 VerG für Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis vorgesehen ist. Diese Bestimmung ordnet bei Nichtanrufung der im Gesetz vorgesehenen Schlichtungseinrichtung ausdrücklich die temporäre Unzulässigkeit des Rechtswegs an. Derartigen gesetzlichen obligatorischen Streitschlichtungsregelungen ist gemein, dass sie sowohl zu den in Betracht kommenden Schlichtungseinrichtungen als auch zur Dauer der temporären Prozesssperre nähere Anordnungen enthalten. So steht etwa nach § 8 VerG 2002 für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen, sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist. Wie der Oberste Gerichtshof bereits ausgesprochen hat, sind konkrete gesetzliche Vorgaben zur Schlichtungseinrichtung sowie zur Dauer der (verpflichtenden) vorgerichtlichen Streitschlichtungsversuche als Richtschnur für eine wirksame obligatorische Streitschlichtungsklausel anzusehen (3 Ob 98/22s). [20] 3.2 Der Vater denkt offenbar an eine gesetzliche obligatorische Streitschlichtung, wie sie etwa in Paragraph 8, VerG für Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis vorgesehen ist. Diese Bestimmung ordnet bei Nichtanrufung der im Gesetz vorgesehenen Schlichtungseinrichtung ausdrücklich die temporäre Unzulässigkeit des Rechtswegs an. Derartigen gesetzlichen obligatorischen Streitschlichtungsregelungen ist gemein, dass sie sowohl zu den in Betracht kommenden

Schlichtungseinrichtungen als auch zur Dauer der temporären Prozesssperre nähere Anordnungen enthalten. So steht etwa nach Paragraph 8, VerG 2002 für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen, sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist. Wie der Oberste Gerichtshof bereits ausgesprochen hat, sind konkrete gesetzliche Vorgaben zur Schlichtungseinrichtung sowie zur Dauer der (verpflichtenden) vorgerichtlichen Streitschlichtungsversuche als Richtschnur für eine wirksame obligatorische Streitschlichtungsklausel anzusehen (3 Ob 98/22s).

[2 1] 3.3 Da in den §§ 42 und 43 B-KJHG 2013 weder ein zwingender Einigungsversuch des Kinder- und Jugendhilfeträgers mit dem Unterhaltspflichtigen noch eine Prozesssperre und deren Dauer vorgesehen ist, liegt bei Nichtdurchführung eines Einigungsversuchs keine Unzulässigkeit des Rechtswegs vor. [21] 3.3 Da in den Paragraphen 42 und 43 B-KJHG 2013 weder ein zwingender Einigungsversuch des Kinder- und Jugendhilfeträgers mit dem Unterhaltspflichtigen noch eine Prozesssperre und deren Dauer vorgesehen ist, liegt bei Nichtdurchführung eines Einigungsversuchs keine Unzulässigkeit des Rechtswegs vor.

[22] Die Entscheidung der Vorinstanzen steht mit der Rechtslage somit im Einklang, weshalb dem Revisionsrekurs der Erfolg zu versagen war.

[23] Gemäß § 43 letzter Satz B-KJHG 2013 findet ein Ersatz der Verfahrenskosten nicht statt. [23] Gemäß Paragraph 43, letzter Satz B-KJHG 2013 findet ein Ersatz der Verfahrenskosten nicht statt.

Textnummer

E142877

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2024:0030OB00159.24I.1028.000

Im RIS seit

26.11.2024

Zuletzt aktualisiert am

20.12.2024

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at